

Bekanntmachung einer Satzung der Gemeinde Nümbrecht über die Einziehung eines Wirtschaftsweges in Malzhagen, Gemarkung Nümbrecht, Flur 34, Flurstück T.a. 121

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 61 Abs. 4 Reichsumlegungsordnung vom 16.06.1937 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 70, S. 629) hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht am 09.10.2024 beschlossen:

§ 1

Das Wegeteilstück in Malzhagen bestehend aus dem Flurstück Gemarkung Nümbrecht, Flur 34, T.a. 121 wird eingezogen.

In dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Lageplan ist das einzuziehende Wegeteilstück markiert. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Teileinziehung des Wirtschaftsweges in Malzhagen, Kesselweg, Gemarkung Nümbrecht, Flur 34, Flurstück T.a. 121 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 09.12.2024 die Einziehung des vorstehend näher bezeichneten Wirtschaftsweges in Nümbrecht und die hierzu erlassene Satzung gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 61 Abs. 4 der Reichsumlegungsordnung vom 16.06.1937 (RUO) genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nümbrecht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, den 12.12.2024
Der Bürgermeister
Hilko Redenius